

Ob auch wohl [objiciren sich die Berg-Schöppen selber] es das Ansehen gewinnen möchte/es seyn durch die An. 1613. erfolgte Ver-Erbung die Sache in einem andern Stand ge-diehen/ gestalten solcher Erb-Pacht vornehmlich auff das Privilegium, welches Raltin Trainern jüngst vorhin ertheilet gewesen/sich beziehet/ in demselben aber von den Rauch-Quæstionis, und daß ihme solcher eigenthümlich gegeben/ ein-nige Meldung nicht gethan wird/und antworten.

Dieweiln aber dennoch Trainern in sothanen Privilegio eben dasjenige/was vorhero Zürchen und seinen Nachfolgern gnädigst concediret/ mitgetheilet worden/und dieses vornehmlich dar-inn/daß er den bey dem Rosten der Riese und Zwit-ter in die Luft steigenden wilden Rauch auff-fan-gen und daraus Arsenicum machen möge/ be-standen/ welches dann in mehrbesagtem Erb-Brieff de ao. 1613. um so viel deutlicher angezei-get wird/ also daß die bauenden Gewercken/wenn darinnen auff einem Vergleich/welchen die Erb-lich-Privilegirten mit denenselben des Auff-fangs halber zutreffen/ nochmahls reflectiret werden will/ob wäre ihnen ein mehrers/ als in denen vorigen Concessionibus, auch in dem Trainerschen Privilegio selbst geschehen/ dabey eingeräumt/ mit Bestand keines Weges zube-haupten vermögen.

Als erscheinet daraus allenthalben so viel/ daß Churfürst Joh. Georg. 1. Glorwürdigsten Andenkens/die von Anfang beschehene Einrich-tung/ nicht nur überall gnädigst genehm gehal-ten/ sondern auch durch den erfolgten Erb-Pacht auff's neue in mehrere Befestigung gesetzt/ und denen bauenden Gewercken nichts vergönnet/ was sie vor ao. 1564. nicht bereits gehabt.

Endlich sehen sie/die Herren Berg-Schöppen/ auf ein und andere in dieser Materie anderweiti-ge Frage hinzu: Ob auch wol vorgegeben werden möchte/ daß einem Landes-Fürsten in Bestäti-gung seiner hohen Vorfahren ertheilten Privile-gien weder Ziel noch Maasse vorzuschreiben seye/ vielmehr demselben aus hoher Macht und Gewalt allerdings frey und unbeschränckt verbliebe/ob er dieselben nach Befinden gnädigst confirmiren/ oder aber vermindern/ oder gar aufheben wolle oder nicht/ dergleichen Reservata auch denen Privilegiis ohne dem insgemein mit angefügt zu werden pflegen.

Dennoch aber/ und dieweil derer Arsenic-Privilegirten Concessiones vornehmlich bo-ni publici causa, und damit durch Auff-fahrung des giftigen Rauchs denen Aeckern und Wiesen kein fernerer Schade zugefüget/sondern dieselben davon befreuet werden möchten/ mit ertheilet worden/ dergleichen Privilegia denn ein gütiger Landes-Fürst ohne gnugsame Ursache aufzuhe-ben billig anstehet. Hiernächst ein wohlgegrün-

6 Buch.

detes Argument daher zu nehmen scheint/ daß demjenigen/welcher eine Zeche Bergüblicher Wei-se in Muthung und Bestätigung genommen/ ein solch jus reale und eigenthümlich Recht dadurch zuwächst/ daß ihme dasselbe in keinerley Wege/ wann er anders nach der Ordnung dabey præ-standa præstiret/hinwiederum entzogen werden mag/und die Concession des Arsenic-Wercks mehr in einer dergleichen erblichen Bestätigung und Belehnung/ dann in einem blossen Privile-gio besteht/so hats dabey um so viel mehr/ wie Recht/sein Bewenden.

Und dieweil bey der Renovation de ao. 1662. daß J. Churf. Durchl. Dero Churf. Hrn. Vorfahren Concessiones, vornehmlich aber den erfolgten Erb-Pacht de ao. 1613. gnädigst zu confirmiren/bedacht gewesen/ausdrücklich wahrzunehmen/ und dage-gen gleichwohl in so thaner Renovation, als stunde der Rauch-Quæstionis oder das Gifftmehl denen bauenden Gewercken jure dominii zu/ supponi-ret werden wollen/ ein solches auf ungleiche Vorstellung geschehen zu seyn/unter andern daher deutlich zu vermuthen/ daß auch die eine Haupt-Ursache oder Grund/so Churf. Aug. Glorw. And. bewogen zu haben/ im ersten Befreyungs-Brieff angeführet wird/ warum Er den wilden Rauch Zürchen concediret/weil nemlich durch solch auff-fangen denen bauenden Gewercken kein Abgang an ihren Metallen verursacht würde/ daselbst ganz umgekehrt zu lesen. Inmassen dann höchst-ged. J. Churf. Durchl. als die Privilegirte sich zu dem gesetzten Preiß nicht bequemen können/anno 1664. absonderlich auch 1674. besage ergangenen gnäd. Rescriptorum selbst hinwieder davon so fern abgewichen/und daß beyde Theile sich disfalls ver-gleichen mögen/anbefohlen.

So haben auch die Privilegirten (schliessen offt-ermelte Berg-Schöppen/) aus ihrer einmahl/und zwar ex causa onerosa, durch Abstattung eines ge-wissen Geldes/ an statt des Zehenden erlangten Concession, ohne ihre Einwilligung nicht gesetzt/ weniger denen bauenden Gewercken ihr Mehl sonst zu verkauffen/ nachgegeben/ am allerwe-nigsten aber das Arsenic-machen demselben gar frey gelassen werden mögen/ sondern es sind die Privilegirten/vermöge der ersten Verfassung/ und darauf öftters erfolgten Concessionen/den dem Ei-genthum des gnädigst verliehenen wilden Rauchs und daher samlenden Gifft-Mehls/ wenn sie sich des Aufffangs halber mit denen Gewercken ver-glichen/ zu Berg-Recht nicht unbillig zu schükten/ von Berg-Rechts wegen.

In diese Weise ist auch von den Churf. Sächs. Schöppen zu Leipzig im Dec. 1696. mithin aus sol-chen Fundamentis im Churf. Sächs. Appellation-Gericht zu Dresden/ dahin auff einiger derer bau-enden Gewercken und Brenn-Ofen-Besitzere/ daß sie ihr Gifft-Mehl nach Belieben zu verkauf-fen/ oder auch Arsenicum daraus zu præpariren freye Hand haben mögten/wider die Erblich-Pri-privilegirten angestellte Action durch gnädigsten Spe-cial-Befehl zur rechtlichen Ausübung die Sache verwiesen gewesen/endlich von demselben/ mit de-nen zu drey-mahl dazu gesetzt gewesen Berg-Officiern/erörtert/ und daß Kl. das Eigenthum

Es

des